

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift
Tageblatt Riesa.
Barmes Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Postgeschichte:
Dresden 1580.
Giroloffer:
Riesa Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsverwaltung beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen befürblicher bestimmt Blatt.

Nr. 245.

Dienstag, 18. Oktober 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Aufzugsgebühr, durch Postbeamten 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Aufstellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionssteigerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Schreiben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 20 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und feierlicher Satz 50%, Aufschlag. Diese Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Urtümliche Unterhaltungsbeläge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsbetriebsstätten — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Notizdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Französische Sicherheit und deutsche Wehrheit.

Es mag bis zu einem gewissen Grade verständlich scheinen, daß in einer Notzeit wie der unserigen die breiten Massen unseres Volkes in nur zu berechtigter Sorge ums tägliche Brot ihre Interessen auf die primitivsten Erfordernisse des nackten Existenzrichten, und weder Zeit haben noch inneren Drang verspüren, sich über das Einzelschicksal aus mit den Belangen des gesamten Volkes zu beschäftigen.

Und doch: gerade um dieser großen Not willen sollten wir zum Gemeinschaftsdenken erzogen werden, denn das Schicksal eines Volkes legt sich ja aus den Schicksalen der Einzel-Individuen zusammen. Statt dessen glaubt der deutsche Mensch seiner politischen und staatsbürgerschen Pflicht zu genügen, wenn er sich einer Partei verschrieben hat und hoffend auf den Doktrinen dieser Partei dem Volksgenossen, der seine politischen Anschauungen nicht teilt, den Schaden einschlägt, — während er andererseits die großen Schicksalsfragen, die unser Volk mit der Außenwelt wechselseitig verbindet, unberachtet lässt.

Es soll hier nicht auf die historischen und psychologischen Ursachen eingegangen werden, die unserer deutschen Mentalität zugrundeliegen; auch grundlegende, weltanschauliche Fragen über die Aufstellung vom Staat (etwa: Machtpolitik oder Pazifismus) können und sollen hier nicht erörtert werden. In dieser Betrachtung handelt es sich lediglich um gegebene Tatsachen, mit denen das deutsche Volk rechnen muss, oder besser, lernen muss zu rechnen, wenn anders es jemals den Weg aus seinem Traumland ins Reich der Wirklichkeit finden soll.

Im Hintergrund des politischen Interesses dürfen im Augenblick für jeden denkenden deutschen Menschen an die Fragen stehen, die sich um die Wiener Abstimmungskonferenz gruppieren, — vor allem um die stützlich berechtigte deutsche Forderung der Gleisberechtigung.

Bevor der einzelne an diesen Laufe der Jahre so kompliziert gewordenen Fragen, ihrer Entwicklung und ihrer Auslegung in diesem oder jenem Sinne Stellung nimmt, scheint es nützlich, sich zunächst in großen Zügen ein Bild zu machen von einigen wesentlichen Tatsachen, mögl. — um plausibel zu sein — nur zwei Länder einander gegenüber gestellt werden sollen: Deutschland und Frankreich.

Als bekannt darf man wohl auch beim unpolitischen Menschen voraussetzen, um welche Fragen es sich beim Abrüstungsproblem in großen Zügen handelt. Wissen sollte auch jeder Deutsche, daß sich zwei grundlegende Anschauungen gegenüberstehen: die deutsche und die französische. Während Deutschland unter dem Druck des Verfaillistischen und — das darf nicht vergessen werden — aus angeborem Gerechtigkeitsgefühl den Abrüstungsgedanken in die Tat umgefeiert hat, haben unsere westlichen und östlichen Nachbarn, vor allem Frankreich, bisher teils das Gegenteil getan, oder wenigstens in geschickter Taktik dafür gelorgt, daß das gesamte Abrüstungsproblem Theorie blieb und als solches sich in eine Fülle von Spezialitäten auflöste.

Wenn aber die Abrüstung, so wird man einwenden, nach Artikel 8 der Völkerbundsaufgabe eine der Hauptaufgaben des Völkerbundes ist, wie ist es dann für Frankreich möglich, der Welt gegenüber die Fortlebhang der Rüstung vom moralischen Standpunkt aus zu rechtfertigen? Die Antwort lautet: Frankreich weiß unter Anwendung einer raffiniert gezielten Propaganda der Welt klar zu machen, daß seine eigene nationale Sicherheit durch Deutschland bedroht ist. Der Begriff der Abrüstung sei ein relativier, d. h. er richte sich nach den gegebenen inneren Verhältnissen des betreffenden Staates. Diese Sicherheitsförderung begründet Frankreich mit folgender These: Nicht die rein materielle Kriegsfähigkeit sei es allein, die einen Staat als Gegner gefährlich mache, sondern vielmehr der Grad seines „potentiell de guerre“. Hierunter versteht man die Gesamtheit einer Menge von Faktoren, die zwar nicht zahlmäßig feststehen, die aber dennoch die Kriegskraft eines Landes wesentlich beeinflussen können. Zu diesen Faktoren zählen vor allem die geographische Lage eines Landes und seine Grenzverhältnisse, seine Größe, Gestalt, Lagerung und Bodenbeschaffenheit, seine Baulandsmöglichkeiten, seine Bevölkerungsverhältnisse, seine wirtschaftspolitische, verkehrspolitische und finanzielle Lage, seine sozialpolitische und staatliche Struktur und sein Volkscharakter.

Frankreich behauptet nun lächerlich: Deutschland (dessen effektive Entwicklung schlecht zu leugnen ist!) habe ein so hohes Potentiel de guerre, daß es als Gegner die eigene nationale Sicherheit in starkem Maße bedrohe. Aus dieser Behauptung wird nun für Frankreich die Notwendigkeit eines hohen Rüstungsbudgets zur Abwehr gegen dieses „innerlich so starke“ Deutschland abgeleitet!

Unser Selbstverteidigungstreiber verlangt gebieterisch, daß dieser französische Propaganda die nächste Wahrheit entgegenhalten wird. Denn wie steht es in Wirklichkeit mit dem Potentiel de guerre bei Deutschland aus verglichen mit dem Frankreichs? Zunächst die geographische Lage. Frankreich ist ein Land natürlicher Grenzen, wie es nur wenige Länder sonst noch in Europa gibt. Es ist eine großartige, natürliche Festung von hoher Verteidigungsfähigkeit nach außen und nicht minder hoher Durchgangsfähigkeit im Innern. Von Inselstaaten abgesehen, ist kaum irgendwo in der Welt ein Land von der Natur so freigiebig mit starken Schutzwällen gegen Angriffe kontinentaler Staaten ausgestattet worden wie Frankreich. Alle diese geographischen Verhältnisse bilden seit jeher eine der Hauptgrundlagen der französischen Machtposition in Europa und in der Welt. Sie geben damit Frankreich ein Höchstmaß politischer Sicherheit. Besonders anders aber liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse bei Deutschland, das der einzige große europäische

Der Verfassungsstreit in Leipzig.

Die Entscheidung dürfte nächsten Dienstag verkündet werden.

Wetzlar. In der Nachmittagssitzung des Protests Preußen contra Reich erhalten die Vertreter der Reichsregierung das Wort zu der Antwort auf die Ausführungen der Kläger über die Klagebefreiung.

Professor Jacobi äußert sich in längeren juristischen Ausführungen über die Rechtsgrundlage der Parteibefreiung, der Sachbegriffs und des Reichsabschlußvertrages, die die Voraussetzung für die Klagefähigkeit einer Prozeßpartei bilden könnten und kommt zu dem Schluss, es sei nicht zuviel behauptet, wenn man sage, daß es sich in Wahrheit hier gar nicht um eine Klage des Landes Preußen gegen das Reich, sondern um eine Klage der früheren geschäftsführenden Landesregierung gegen die jetzige geschäftsführende kommunistische Regierung, also um einen Verfassungsstreit innerhalb Preußens handele. Das Reich bitte den Staatsgerichtshof, unter diesem Gesichtspunkt die geistliche Vertretungsberechtigung der preußischen Minister nochmals zu prüfen. Professor Jacobi willst die Ablehnung der preußischen Klageanträge und legt weiter ausführlich dar, daß für die Landtagsfraktionen des Zentrums und der Sozialdemokraten in diesem Verfahren ähnlich Preußen und dem Reich schlechterdings kein Raum sei. Das tatsächliche Interesse der Fraktionen sei nicht zu leugnen, ein politisch rechtliches Interesse oder praktisches Bedürfnis aber nicht gegeben. Gegenüber dem bayerischen und badischen Antrag verneint Professor Jacobi darauf, daß es sich dabei um Anträge zur Festlegung des allgemeinen Inhalts von Art. 48 handele. Der Staatsgerichtshof sei aber nur zuständig bei einem Streit um ein bestehendes konkretes Rechtsverhältnis.

Als Vertreter des Reichskanzlers in seiner Eigenschaft als Reichskommissar führt sodann Ministerialdirektor Dr. Schüle aus, die Amtsenthebung der Minister durch den Staatskommissar stütze sich unmittelbar auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli und sei daher der Rechtsprechung in einem Verfassungsstreit innerhalb eines Landes entzogen. Was die Amtsenthebung sonstiger Staatsbeamter sowie die Berufung von Vertretern Preußens zum Reichsrat angehe, so seien diese Handlungen nicht vom Reichskommissar als solchen, sondern von der kommunalen preußischen Regierung vorgenommen worden. Die Klage hätte also gegen die kommunale preußische Staatsregierung erhoben werden müssen. Dr. Schüle beantragte, die Klage der Minister gegen den Reichskommissar als ungültig zurückzuweisen.

Für das Land Bayern erwiderte auf die Ausführungen von Professor Jacobi Professor Rawitsch, der erklärt, daß eine Beschränkung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs auf konkrete Rechtsfälle sich nicht mit dem Sinn und der Aufgabe des Staatsgerichtshofs decke. Die vornehmste Aufgabe des Staatsgerichtshofs müsse im vorliegenden Falle sein, Rechtsnormen aus dem Artikel 48 herauszutunellen, nach denen sich die Verhältnisse zwischen Reich und Ländern zu gestalten haben.

Gereke verteidigt seinen Arbeitsbeschaffungsplan.

Von Berlin. Auf dem Kurhessischen Landgemeindetag in Kassel vertheidigte am Sonntag der Präsident des Deutschen Landgemeindetags Landrat a. D. Dr. Gereke das von ihm aufgestellte Arbeitsbeschaffungsprogramm der Landgemeinden gegen die Angriffe und Kritik in der Öffentlichkeit. Er wies darauf hin, daß der Reichskanzler in seiner Rundfunkklärung vom 12. September dieses Arbeitsbeschaffungsprogramms ausdrücklich „auf das Danzkarthe“ geht und die „Verwirklichung dieser wertvollen Gedanken“ in Aussicht gestellt habe. Der Deutsche Landgemeindetag mit nahezu 50 000 Mitgliedergemeinden, mehrere Landesdelegationen, Vertreter der Nationalsozialisten, des Stahlhelms, des Reichsbanners und gemeinschaftlicher Kreise, Reichsbund und Verband der Landeskulturgemeinschaften, die sämtlich hinter dem Plan ständen, seien doch keineswegs ohne Bedeutung im öffentlichen Leben. Wer die Leistungen des Plans jemals durchsetzen habe, müsse wissen, daß es darin mit aller Entschiedenheit abgelehnt werde, die Rentenpreise wieder in Bewegung zu setzen oder die Steuererhöhung weiter anzuziehen.

Außerdem bedauerte der Redner es, daß der abgerückte Gang der Verhandlungen und nahe an den Winter herangegangen ist, so daß die vorgeschlagenen Arbeiten nur noch zum Teil in diesem Jahre in Angriff genommen werden könnten. Die Kredite für Meliorationen und für den

Staatsbau würden nur in geringem Maße abgerufen, weil die Zins- und Amortisationsbedingungen nicht erträglich seien. Würde man den grundlegenden Forderungen der Landgemeinden entsagen, dann wäre wenigstens ein erster Schritt zur Anstrengung der öffentlichen Arbeiten getan. Rechnlich gelte von der Verwendung der 700 Millionen RM Steueranrechnungsscheine für die 400-Mark-Einstellungsprämien. Der Wunsch der Reichsregierung, Erwerbslose in größerer Menge wieder in Arbeit zu bringen, würde sich schneller und wirtschaftlicher erfüllen, wenn man einen großen Teil des 700 Millionen-Fonds zu direkter Auftragserteilung benütze.

Weiter beschäftigte sich Dr. Gereke auch mit der preußischen Verwaltungsreform. Er erklärte, in der Landesverwaltung habe es kätzisches Bekennen erregt, daß die kommunale Staatsregierung die Anhörung der Vertreter der betroffenen Bevölkerung ebenso abgelehnt habe, wie den Empfang von Abgeordneten. Gerade die zum großen Teil ehrenamtlich verwalteten Landgemeinden müssten ihre alte Forderung wiederholen, daß die Vereinfachung der Verwaltung nicht vor den Zentralinstanzen halt machen dürfe und daß der Weiterverschaffung einer großzügigen Verwaltungsreform gelinde Dezentralisation, aber nicht Schaffung zu großer, unübersichtlicher Verwaltungseinheiten sein dürfe.

Reichsbauminister gewesen, um ihm nochmals die Einladung zu der Wächterzusammenkunft in Genf zu überbringen. Der Reichsbauminister konnte ihm aber die frühere Antwort wiederholen, daß Deutschland aus den bekannten Gründen Genf als Ort der Konferenz ablehnen müsse.

Es ist nun mehr anzunehmen, daß jetzt Verhandlungen über einen anderen Konferenzort beginnen werden. Denfalls gelten die Verhandlungen noch nicht als gescheitert. Man rechnet vielmehr in politischen Kreisen nach wie vor mit dem Zustandekommen der Konferenz.

Erneute Einladung nach Genf.

Erneute Ablehnung.

Von Berlin. Wie wir erfahren, ist der englische Geschäftsträger Newton gestern nachmittags wieder beim